

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2022)

zum Thema:

Repression gegen kurdische Aktivist*innen

und **Antwort** vom 14. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13768
vom 31. Oktober 2022
über Repression gegen kurdische Aktivist*innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind zurzeit in Berlin wegen Verstoßes gegen §129a und oder b (StGB) inhaftiert? Bitte nach Haftdauer, PMK Phänomenbereich und Organisationszugehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 1.:

Eine Haftstrafe wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b des Strafgesetzbuchs) verbüßen in Berlin derzeit drei Personen. Die zugrundeliegenden Taten werden dem Phänomenbereich des Islamistischen Extremismus (in zwei Verfahren dem IS, in einem Ahrar-al-Sham) zugeordnet. Die Haft dauert derzeit gut 27, 26 bzw. knapp 24 Monate an.

2. Wie viele Menschen sind zurzeit wegen Verdachts des Verstoßes gegen §129a und oder b (StGB) in Untersuchungshaft? Bitte nach Haftdauer, PMK Phänomenbereich und Organisationszugehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 2.:

In Berlin befinden sich wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b des Strafgesetzbuchs) derzeit fünf Personen in Untersuchungshaft und zwar seit rund 65, 18, zwölf bzw. jeweils rund drei Monaten. Die zugrundeliegenden Taten werden dem Phänomenbereich des radikalen Islamismus, hier dem des Islamischen Staats, zugeordnet.

3. In welchem personellen und finanziellen Ausmaß beobachtet der Berliner Verfassungsschutz Aktivitäten der PKK?

Zu 3.:

Die Frage betrifft die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat öffentlich keine Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1

der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf diese Frage vollständig geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme könnte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

4. Waren einzelne von den in 2021 und 2022 von Berlin in die Türkei abgeschobenen Personen Teil kurdischer Organisationen und hatte eine entsprechende Zugehörigkeit die Abschiebung(en) (mit-) begründet?

Zu 4.:

Die Zielländer der Rückführungen werden statistisch nicht erfasst, entsprechende Angaben sind daher nicht möglich. Insofern wird auf die Antwort zur Frage 1 in der Drucksache 19/13185 verwiesen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Rückführungen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

5. Welche Dienstanweisung hat die Berliner Polizei bezüglich des Tragens und Zeigens von Fahnen der YPG und YPJ bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen?

Zu 5.:

Keine.

6. Wurden bei einer Protestkundgebung am 22.09.2022 auf dem Hermannplatz die Anzahl der YPG und YPJ – Fahnen auf eine pro 50 Teilnehmer*innen begrenzt, wenn ja, mit welcher Begründung und Rechtsgrundlage?

Zu 6.:

Eine derartige Kundgebung ist dem Senat von Berlin nicht bekannt.

7. Sieht der Senat die innere Sicherheit in Berlin durch die YPG oder YPJ gefährdet, wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 7.:

Nein. Nach der Besetzung des nordsyrischen Kantons Afrin durch die türkischen Streitkräfte 2018 kam es in Berlin zu Straftaten wie Sachbeschädigungen u.a. durch Inbrandsetzung, mit denen die Unterstützung der YPG/YPJ durch die hiesige linksextremistische Szene kundgetan werden sollte. Entsprechende Straftaten richteten sich vorrangig gegen Einrichtungen, die mit der türkischen Regierung assoziiert wurden oder politische Institutionen, denen eine mangelnde Unterstützung der YPG/YPJ vorgeworfen wurde. Gegenwärtig sind in Berlin derartige Straftaten nicht festzustellen.

8. Welche Zusammenhänge und Überschneidungen sieht der Senat zwischen PKK und YPG/YPJ?

Zu 8.:

Die „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) und die „Frauenverteidigungseinheiten“ (YPJ) sind bewaffnete kurdische Milizen, die Gebiete in Nordsyrien kontrollieren. Sie fungieren als Kampfeinheiten der kurdisch-syrischen „Partei der Demokratischen Union“ (PYD). Die PYD wurde im Jahr 2003 auf Beschluss der PKK gegründet und gilt als deren Ablegerpartei. Aufgrund der aufgezeigten Gründungsgeschichte bestehen Zusammenhänge und ideologische Überschneidungen zwischen der PYD mit ihren Kampfeinheiten YPG/YPJ und der PKK mit deren Guerilla „Volksverteidigungskräfte“ (HPG).

Anders als die PKK unterliegen die YPG und die YPJ in Deutschland zwar keinem Betätigungsverbot. Das öffentliche Präsentieren von Symbolen und Kennzeichen der YPG/YPJ kann nach der Bewertung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) allerdings einen strafbaren Verstoß gegen das Vereinsgesetz und damit eine Gefährdung der inneren Sicherheit darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Symbole öffentlich, z. B. im Rahmen von Versammlungen, im nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zum Zeigen der Symboliken mit Bezügen zur verbotenen PKK gezeigt werden.

9. Welche Gruppierungen und Veranstaltungen im Kontext Kurdistan stehen unter Beobachtung des Berliner Verfassungsschutzes?

Zu 9.:

Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet keine Gruppierungen und Veranstaltungen im „Kontext Kurdistan“. Nach § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) wird der Berliner Verfassungsschutz vielmehr aktiv u. a. bei „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind [...]“ (§ 5 Absatz 2, Ziffer 5 VSG Bln) und bei „Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Ar-

tikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind“ (§ 5 Absatz 2, Ziffer 3 VSG Bln). Über die Aktivitäten und Gruppierungen solcher verfassungsfeindlichen Bestrebungen gibt der Berliner Verfassungsschutz jährlich Auskunft im Rahmen seines Verfassungsschutzberichts, u. a. im Abschnitt „auslandsbezogener Extremismus“.

Berlin, den 14. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport